



Dr. Arno Doebert

Henning Peters, MBA (UCT)



Hendrik Gittermann

## Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht infolge der CORONA-Krise

COVID-19-Gesetz, staatliche Finanzierungsinstrumente, Haftungsrisiken

**R** REIMER  
RECHTSANWÄLTE

**LF** LUDWIG  
FRÖHLER  
INSTITUT

# Gliederung

1	Einleitung
2	Staatliche Fördermaßnahmen
3	Aktuelle gesetzgeberische Änderungen
4	Insolvenzrechtliche Änderungen (COVInsAG)
5	Handlungsempfehlungen für Berater
6	Fragen

1 Einleitung

**2 Staatliche Fördermaßnahmen**

3 Aktuelle gesetzgeberische Änderungen

4 Insolvenzrechtliche Änderungen (COVInsAG)

5 Handlungsempfehlungen für Berater

6 Fragen

# Staatliche Fördermaßnahmen

---

Kurzumfragen

# Staatliche Fördermaßnahmen (I)

---

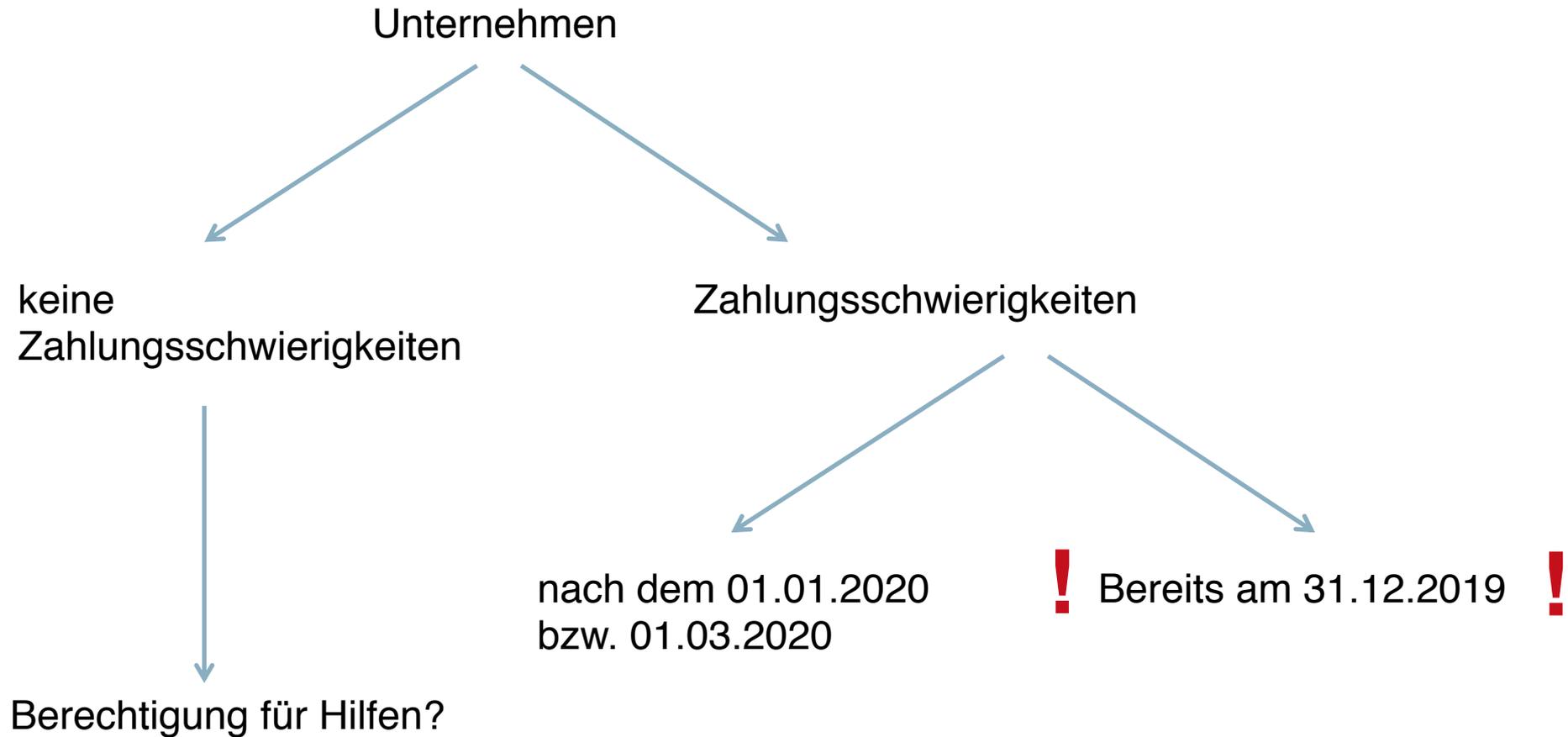
- a. Kurzarbeitergeld (KUG), vorübergehend angepasst:
  - i. 10 %-Schwelle beim Arbeitsausfall
  - ii. Kein Abbau von Arbeitszeitkonten
  - iii. Leiharbeitnehmer eingeschlossen
  - iv. Erstattung von 100 % der SV-Leistungen
  
- b. Corona-Soforthilfen Bund/Länder
  
- c. KfW-Sonderprogramme
  - i. KfW-Schnellkredit 2020
  - ii. KfW-Unternehmerkredit: Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind
  - iii. ERP-Gründerkredit: Unternehmen, die mindestens 3 Jahre am Markt sind oder 2 Jahresabschlüsse vorlegen können
  - iv. Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung: Mindestumfang: 25 Millionen Euro

# Staatliche Fördermaßnahmen (II)

---

- d. Corona-Hilfe für Start-ups
  
- e. Steuerliche Hilfsmaßnahmen
  - i. Zinslose Stundungen (ESt, KSt, USt, Kfz-Steuer)
  - ii. Anpassung von Vorauszahlungen
  - iii. Aussetzung der Vollstreckung, Erlass von SZ
  - iv. Fristverlängerung für Abgabe von StE
  
- f. Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)

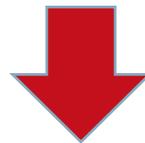
# Ausgangslage



# Unternehmen in Schwierigkeiten

---

- KfW-Sonderprogramme
- Corona-Soforthilfen
- WSF-Manahmen



Ausschlusskriterium:

Unternehmen in Schwierigkeiten am 31.12.2019

! Ausdrucklich kein Ausschluss fur Forderung unternehmerischen Know-hows !

# Unternehmen in Schwierigkeiten

## Definition „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gema Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 )

18. „Unternehmen in Schwierigkeiten“: Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstande zutrifft:
- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschrankter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und — in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen — KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prufung durch den ausgewahlten Finanzintermediar fur Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Halfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rucklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Halfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Fur die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschrankter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU (\*) genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
  - b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschrankt fur die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und — in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen — KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prufung durch den ausgewahlten Finanzintermediar fur Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Halfte der in den Geschaftsbuchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Fur die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschrankt fur die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
  - c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfullt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen fur die Eroffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Glaubiger.
  - d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zuruckgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
  - e) Im Falle eines Unternehmers, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren
    1. betrag der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
    2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhaltnis des Unternehmens lag unter 1,0;

# Unternehmen in Schwierigkeiten

---

## Art. 2 Abs. 18 AGVO (EU-Verordnung 651/2014)

- Kapitalgesellschaft:
  - 50 % Stammkapital durch Verluste verloren
  - Wenn kein KMU zusätzlich:
    - Verschuldungsgrad über 7,5 oder
    - Verhältnis EBITDA zu Zinsaufwendungen unter 1,0
  
- Personengesellschaft:
  - 50 % Eigenmittel durch Verluste verloren
  
- Insolvenzverfahren oder Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung

# Weitere Einschränkungen

---

- WSF: Klare eigenständige Fortführungsprognose
- KfW-Programme: Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, insb.
  - Keine unregelmäßigen Zahlungsrückstände > 30 Tage
  - keine Stundungsvereinbarungen oder Covenantbrüche
- Soforthilfen: Corona-Kausalität
- Steuerstundungen: Corona-Kausalität

1 Einleitung

2 Staatliche Fördermaßnahmen

**3 Aktuelle gesetzgeberische Änderungen**

4 Insolvenzrechtliche Änderungen (COVInsAG)

5 Handlungsempfehlungen für Berater

6 Fragen

# COVID-19-Abmildungsgesetz

---

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020:

- Insolvenzrecht (COVInsAG) – ab 01.03.2020
- Gesellschaftsrecht – ab 28.03.2020
- Strafprozessrecht – ab 28.03.2020
- Bürgerliches Recht (EGBGB) – ab 01.04.2020
  - Moratorium
  - Kündigungssperre Miet-/Pachtverhältnisse
  - Schutz von Darlehensnehmern

# Änderungen im allgemeinen Zivilrecht (I)

- Moratorium (Art. 240 EGBGB § 1)
    - Abs. 1: Verbraucher
      - Dauerschuldverhältnis in Zusammenhang mit Verbrauchervertrag, geschlossen vor dem 08.03.2020
      - Daseinsvorsorge (Versorger, Telekommunikation)
      - Nicht: Miet-, Pacht-, Arbeits-, Darlehensverträge
      - Gefährdung des angemessenen Lebensunterhalts bei Leistungserbringung
      - Grund: COVID-19-Pandemie
    - Abs. 2: Kleinstunternehmer
      - Dauerschuldverhältnis, geschlossen vor dem 08.03.2020
      - Nicht: Miet-, Pacht-, Arbeits-, Darlehensverträge
      - Leistung kann nicht erbracht werden oder würde wirtschaftliche Grundlagen des Betriebs gefährden
      - Grund: COVID-19-Pandemie
- **Leistungsverweigerungsrecht bis 30.06.2020**

# Änderungen im allgemeinen Zivilrecht (II)

---

- Moratorium (Art. 240 EGBGB § 1)
  - Ausnahme: kein Leistungsverweigerungsrecht bei Unzumutbarkeit für Gläubiger wegen Gefährdung Erwerbsbetrieb/Lebensunterhalt
    - dann Kündigungsrecht
  - Kann verlängert werden bis 30.09.2020

# Änderungen im allgemeinen Zivilrecht (III)

---

- Kündigungssperre für Miet- und Pachtverhältnisse  
(Art. 240 EGBGB § 2)

Kurzumfrage: Aussetzung von  
Mietzahlungen

# Änderungen im allgemeinen Zivilrecht (IV)

---

- Kündigungssperre für Miet- und Pachtverhältnisse (Art. 240 EGBGB § 2)
  - Verzug von Miet- /Pachtzinszahlungen vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020
  - Nichtleistung beruht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Glaubhaftmachung)
  - Rechtsfolge:
    - Ausschluss des Kündigungsrechtes wegen Verzugs bis 30.06.2022
    - Fortbestehende Zahlungspflicht
  - Kann erweitert werden für 07-09/2020

# Änderungen im allgemeinen Zivilrecht (V)

---

- Schutz von Darlehensnehmern (Art. 240 EGBGB § 3)
  - Voraussetzungen:
    - nur Verbraucherdarlehensverträge
    - Darlehensnehmer hat Einnahmeausfälle aufgrund COVID-19-Pandemie, die weitere Zahlungen unzumutbar machen
  - Rechtsfolgen:
    - Stundung Kapitaldienst (01.04.-30.06.2020) für 3 Monate
    - Kündigung wegen Verzug oder Verschlechterung der Vermögenslage im Zeitraum der Stundung ausgeschlossen
    - Einverständliche Vereinbarung im Stundungszeitraum, sonst Verlängerung des Vertragszeitraums
  - Kann erweitert werden auf Kleinstunternehmen sowie auf Leistungen bis 30.09.2020

# Weitere Rechtsgebiete

---

- Gesellschaftsrecht:
  - Vereinfachungen für Hauptversammlungen bei AG sowie andere Gesellschafter- oder Mitgliederversammlungen
  - Einschränkung der Anfechtungsmöglichkeiten
  
- Strafprozessrecht:
  - Hemmung der Unterbrechungsfristen einer Hauptverhandlung
  - Verlängerung der Frist für die Urteilsverkündung

1 Einleitung

2 Staatliche Fördermaßnahmen

3 Aktuelle gesetzgeberische Änderungen

**4 Insolvenzzrechtliche Änderungen (COVInsAG)**

5 Handlungsempfehlungen für Berater

6 Fragen

# Insolvenzrechtliche Änderungen (COVInsAG)

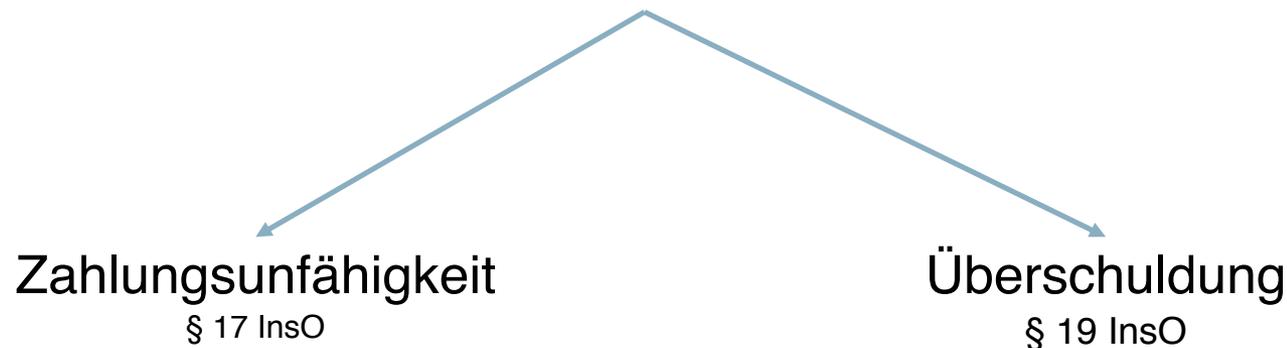
---

- Inkrafttreten: rückwirkend zum 1. März 2020
- Änderungen hinsichtlich:
  - Antragspflicht, § 1
  - Geschäftsführerhaftung, § 2 Abs. 1 Nr. 1
  - Anfechtbarkeit von Darlehensrückzahlungen, § 2 Abs. 1 Nr. 2
  - Allgemeine Insolvenzanfechtung, § 2 Abs. 1 Nr. 4
  - Eröffnung bei Gläubigeranträgen, § 3

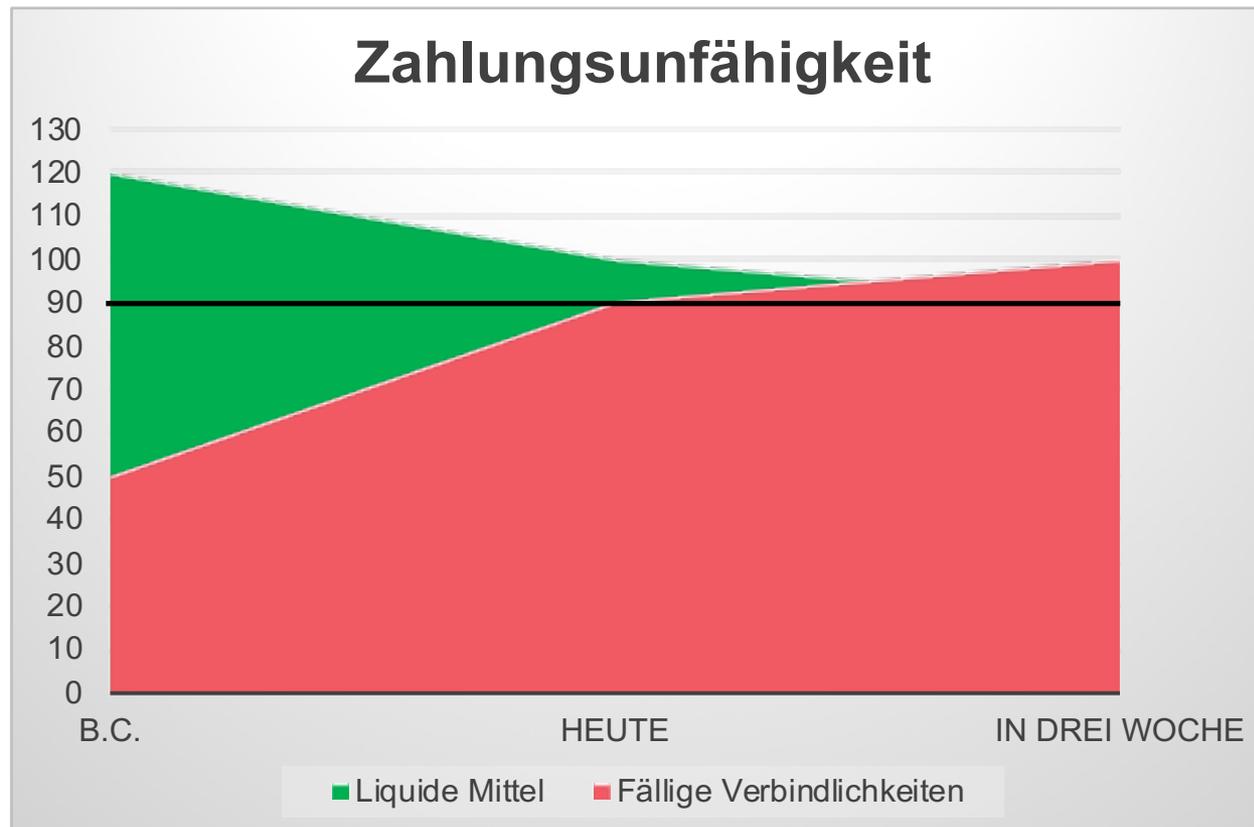
# Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

B.C.:

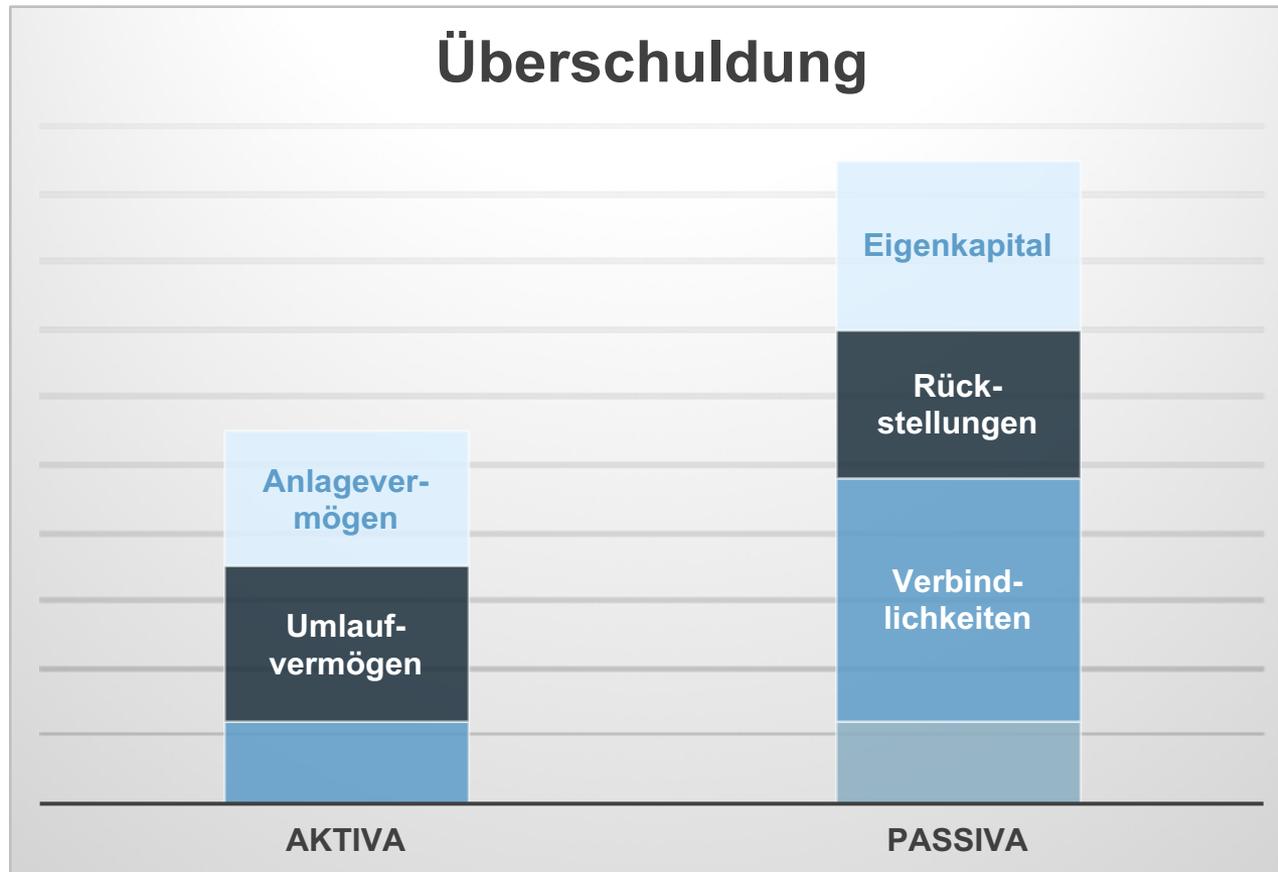
Unverzögerlicher Insolvenzantrag für juristische Personen, Vereine, Stiftungen und Anstalten bei Insolvenzreife, § 15a InsO, bei



# Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO



# Überschuldung, § 19 InsO



Durch COVInsAG:

- Aussetzung der Antragspflicht bis zum 30.9.2020, es sei denn
  - Insolvenzreife nicht coronabedingt
    - Weite Auslegung – Mitursächlichkeit reicht aus
  - oder
  - keine Aussicht auf Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit

- Gesetzliche Vermutung:

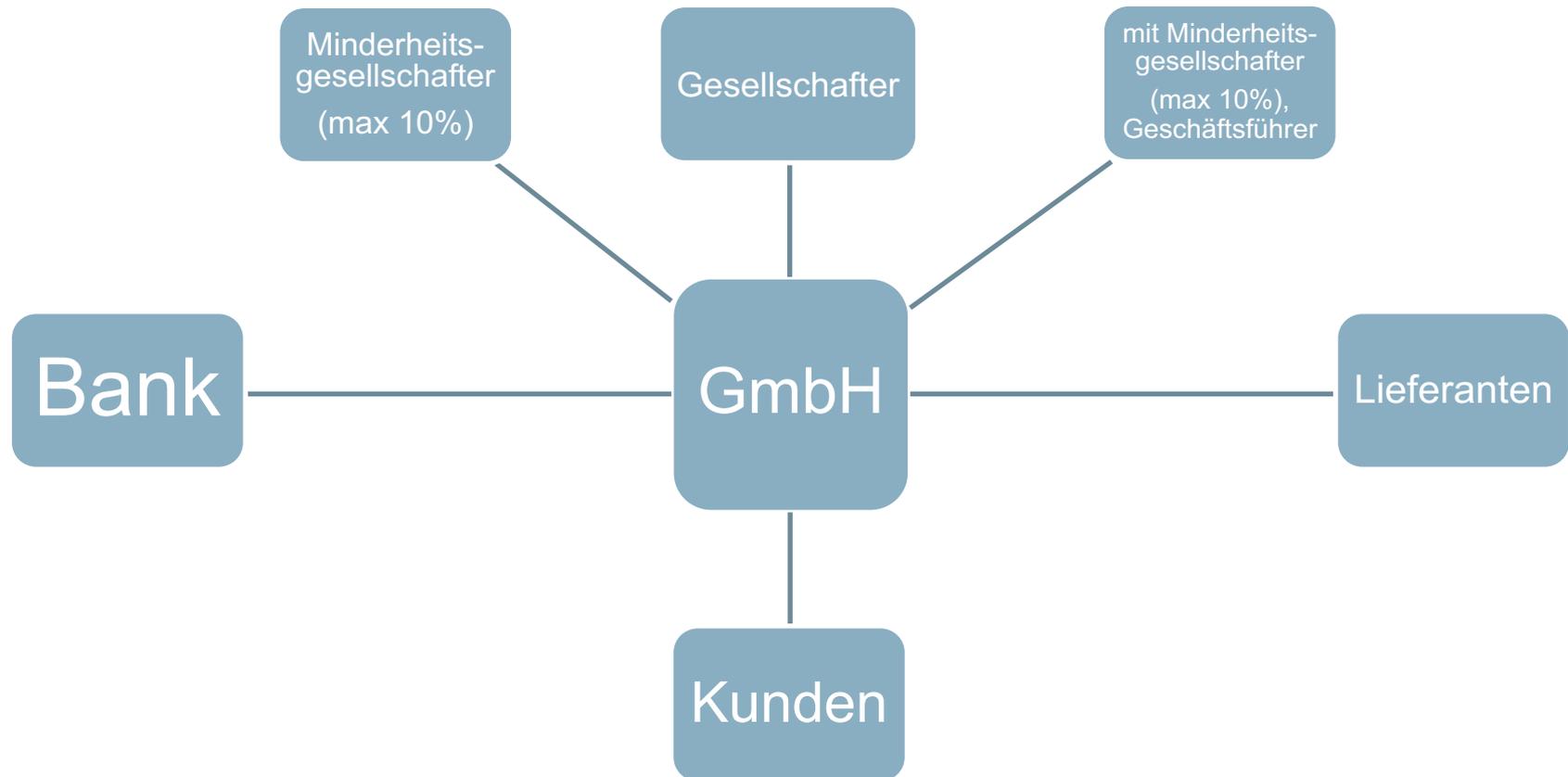
War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, beruht die jetzige Insolvenzreife auf der Pandemie und es bestehen Aussichten die ZU zu beseitigen.

- Widerlegbare Vermutung
- Darlegungs- und Beweislast bei Insolvenzverwalter
- Nach dem Willen des Gesetzgebers sind „höchste“ Anforderungen an die Widerlegung zu stellen. Hierfür bedarf es „keiner Zweifel“ an der fehlenden Ursächlichkeit (BT-Drucks. 19/18110, S. 26).
- Zwingend notwendig zur Vermeidung der Antragspflicht ist eine Finanzplanung,
  - diese muss eine Beseitigung der ZU zum 30.9.2020 belegen und
  - kann davon ausgehen, dass Hilfemaßnahmen gewährt werden, wenn ZU erst 2020 eintrat.

# Eingeschränkte Geschäftsführerhaftung

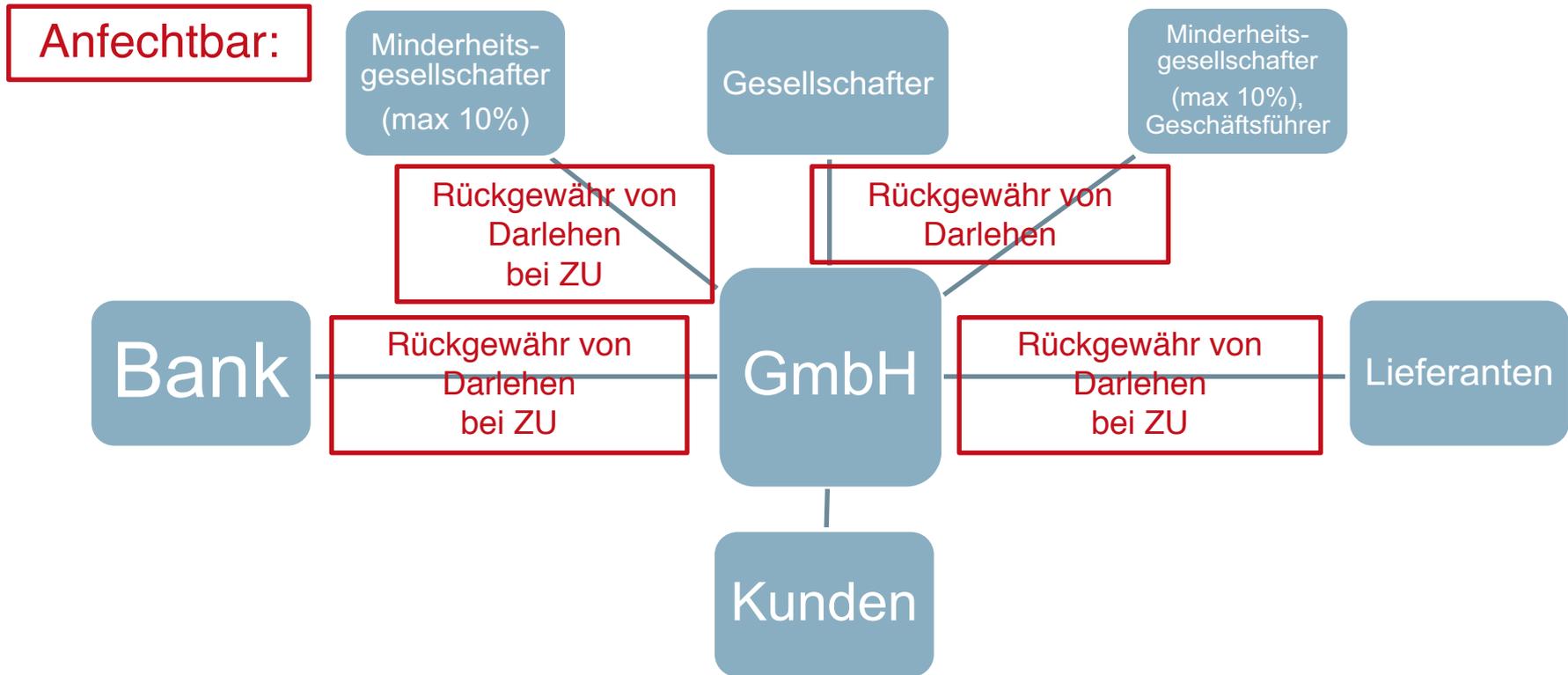
- B.C.:  
Haftung der Geschäftsführung für alle Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife, die nicht unbedingt zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes erforderlich sind, z.B. § 64 S. 1 GmbHG
- Durch COVInsAG:  
**Solange** (!) Insolvenzantragspflicht ausgesetzt ist, gelten Zahlungen „im ordnungsgemäßen Geschäftsgang“ mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar.  
Insbesondere,
  - Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder
  - der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes.

# Einschränkung der Anfechtungsmöglichkeiten bei Darlehensrückzahlung



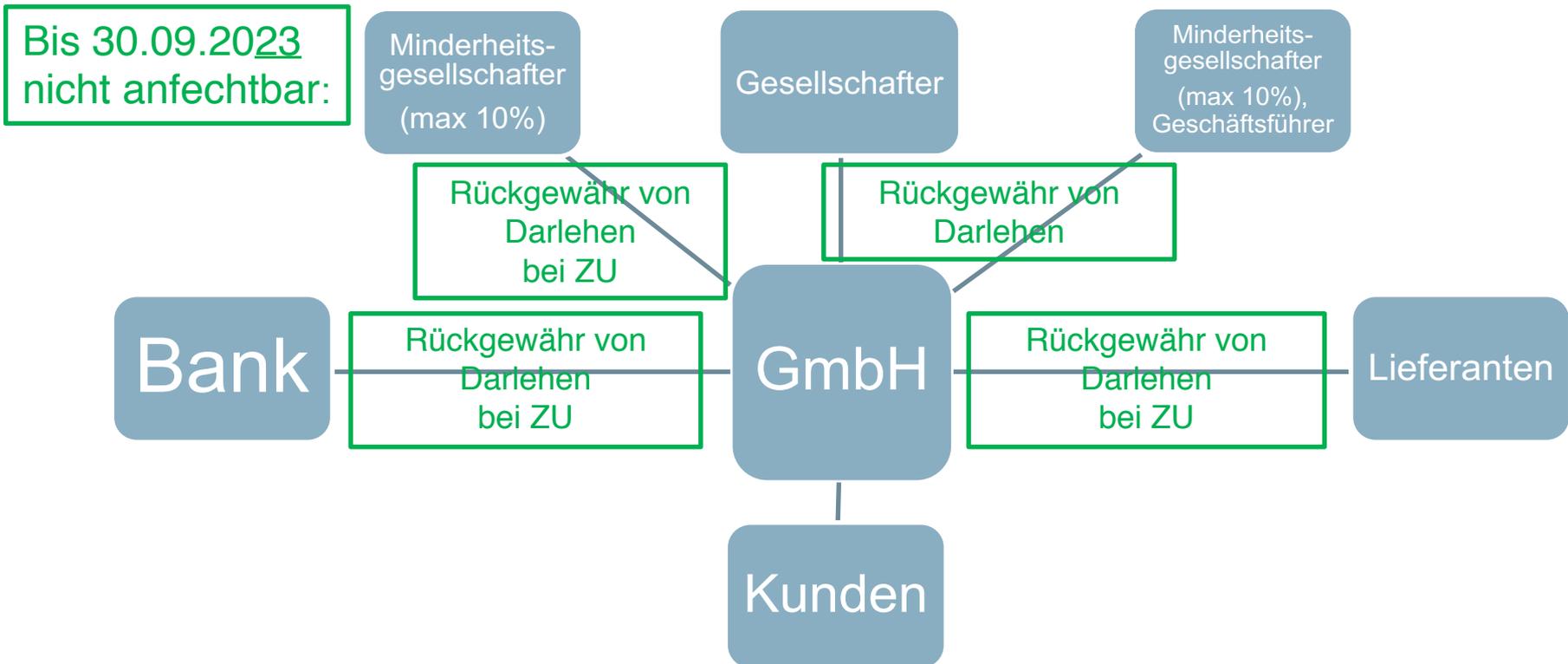
## Kurzumfrage: Anfechtung

# Einschränkung der Anfechtungsmöglichkeiten bei Darlehensrückzahlung B.C.:



Bestellung von Sicherheiten bei ZU oder Nachbesicherung stets anfechtbar

# Einschränkung der Anfechtungsmöglichkeiten bei Darlehensrückzahlung COVInsAG



Bestellung von Sicherheiten für Gesellschafterdarlehen oder Nachbesicherung (kein *fresh money!*) weiterhin anfechtbar

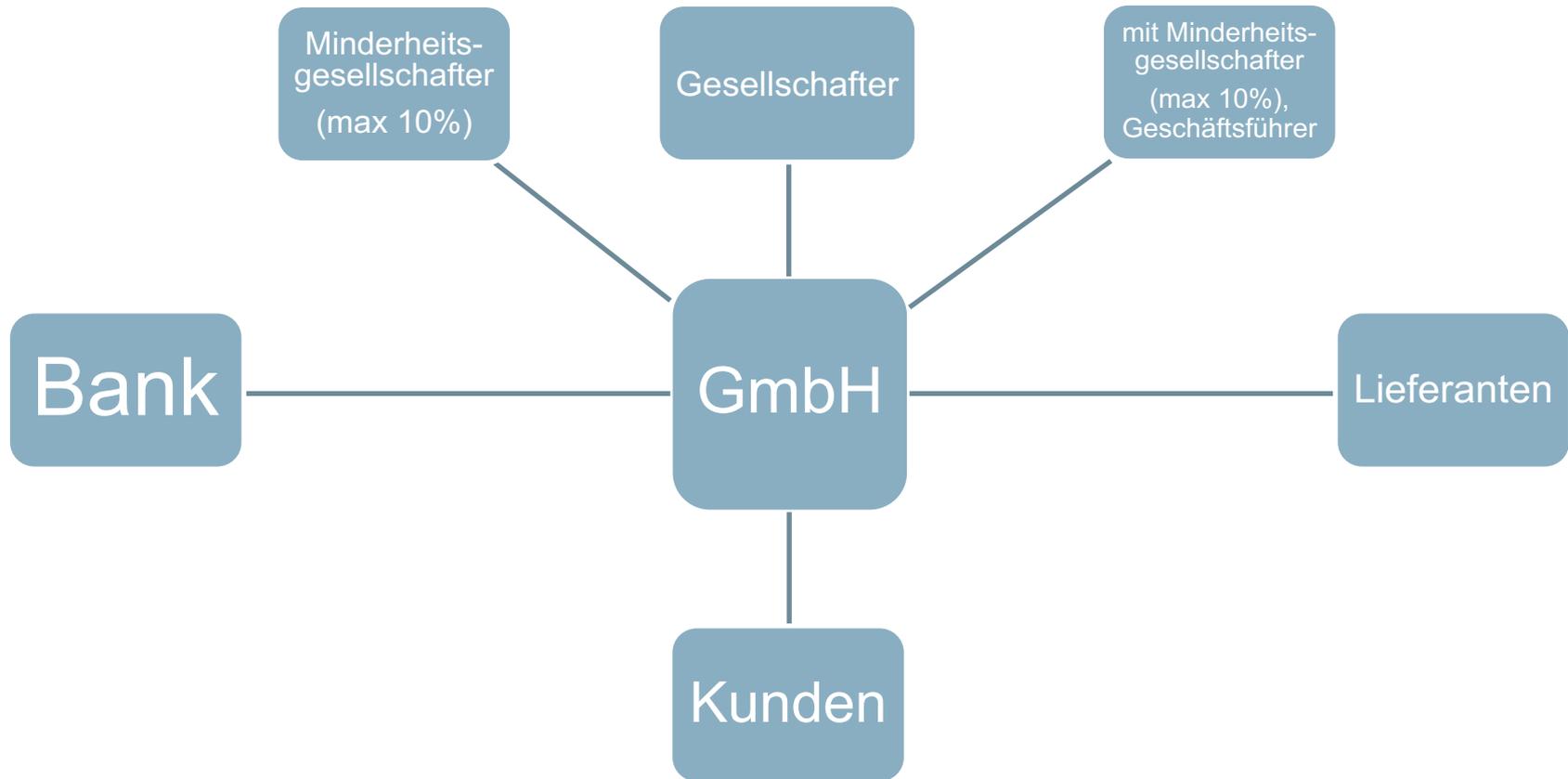
# Einschränkung der Anfechtungsmöglichkeiten bei Darlehensrückzahlung

---

Durch COVInsAG:

- Mangels Gläubigerbenachteiligung keine Anfechtung von Rückzahlungen oder Bestellungen von Sicherheiten, wenn
  - die Darlehen bzw. Sicherheiten während des Aussetzungszeitraums gewährt wurden und
  - die Rückgewähr bis zum 30. September 2023 erfolgt.
- Erfasst sind neue Geld- oder Warenkredite („*fresh money*“).
- Aber nicht erfasst: Sicherheitengewährungen für neue Gesellschafterdarlehen
- Gilt auch für nicht antragspflichtige Unternehmen

# Nachrangigkeit Gesellschafterdarlehen



# Nachrangigkeit Gesellschafterdarlehen

- B.C.:
  - Gesellschafterdarlehen sind nachrangig gema § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO (Ausnahme: max 10 % Kapitalanteil und nicht GF)
  - Glaubiger, fur deren Forderungen Gesellschafter Sicherheiten gewahrt oder sich verburgt haben, konnen nur insoweit an der Verteilung teilnehmen, wie sie ausgefallen sind, § 44 a InsO.
  
- Durch COVInsAG:
  - §§ 39 Abs. 1 Nr. 5 und § 44a InsO gelten nicht fur im Aussetzungszeitraum gewahrte Darlehen und Sicherheiten (*fresh money*), sofern das Insolvenzverfahren bis zum 30.09.2023 beantragt wurde.

# Sonstige Insolvenzanfechtung

---

B.C.:

Anfechtbarkeit kongruenter Sicherungen und Befriedigungen bei Kenntnis des Gläubigers von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners in den ersten drei Monaten vor der Antragstellung

Anfechtbarkeit inkongruenter Sicherungen und Befriedigungen in dem zweiten und dritten Monat vor Antragstellung nur bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners

Durch COVInsAG:

Solange Pflicht zur Antragstellung ausgesetzt ist, sind nicht anfechtbar

- kongruente Rechtshandlungen
- abschließend aufgezählte inkongruente Handlungen
  - a) für Leistungen an Erfüllung statt oder erfüllungshalber (z.B. Aufrechnung);
  - b) Zahlungen durch einen Dritten auf Anweisung des Schuldners;
  - c) Bestellung einer anderen als der ursprünglich vereinbarten Sicherheit, wenn diese nicht werthaltiger ist;
  - d) Verkürzung von Zahlungszielen und
  - e) Gewährung von Zahlungserleichterungen

Gilt nicht, sofern Anfechtungsgegner bekannt war, dass Bemühungen des Schuldners ungeeignet gewesen sind, die Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

## e. Gläubigeranträge

---

B.C.:

- Gläubigerantrag möglich bei
  - rechtlichem Interesse sowie
  - Glaubhaftmachung der Forderung und des Insolvenzgrundes
- Eröffnung bei
  - Insolvenzgrund zum Zeitpunkt der Eröffnung und
  - Kostendeckung

## Durch COVInsAG:

- Gläubigerantrag möglich bei
  - rechtlichem Interesse sowie
  - Glaubhaftmachung
    - der Forderung und
    - des Insolvenzgrundes
- Eröffnung auf Grund von zwischen dem 28. März und dem 28. Juni 2020 gestellten Fremdanträgen bei
  - Insolvenzgrund zum Zeitpunkt der Eröffnung,
  - Kostendeckung und
  - Vorliegen des Eröffnungsgrundes bereits vor dem 1. März 2020

1 Einleitung

2 Staatliche Fördermaßnahmen

3 Aktuelle gesetzgeberische Änderungen

4 Insolvenzrechtliche Änderungen (COVInsAG)

**5 Handlungsempfehlungen für Berater**

6 Fragen

## Voraussetzungen für die Begleitung bei der Beantragung von Fördermaßnahmen

- Transparenz
- Dokumentation
- Jahresabschluss 31.12.2019
- Liquiditätsplanung
- Vermögensstatus

# Vorbereitung der Beantragung von staatlicher Förderung

---

- Prüfung und Dokumentation der Zahlungsfähigkeit am 31.12.2019 sowie ggf. am 01.03.2020
  - Finanzstatus zur Feststellung der Zahlungsfähigkeit nach IDW S 11
- Prüfung und Darstellung der Kausalität zwischen Pandemie und Insolvenzgrund
  - Einzelfall

## § 264 StGB Subventionsbetrug

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,  
...
5. Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

# Sanierungsinstrumente

---

- Außergerichtliche Restrukturierung (u.a. *haircut*)
- Regelverfahren
- Eigenverwaltung, § 270 InsO
- Schutzschirm, § 270b InsO

# Nachteile des Insolvenzverfahrens

---

- Rufschädigung *auch in Zeiten der Corona-Krise?*
- Verunsicherung von Kunden, Arbeitnehmern
- zeitweiser Zusammenbruch des Finanzierungssystems
- Möglichkeit für Investoren einzusteigen

# Vorteile eines Insolvenzverfahrens

---

- Insolvenzgeld
- Wahlmöglichkeiten bei Dauerschuldverhältnissen
- Vermeidung von Haftungsrisiken
  - zur Haftung des Steuerberaters:
    - grundsätzlich: **BGH, Ur. v. 26.01.2017 – IX ZR 285/14**
    - erfreulich: **OLG Schleswig, Ur. v. 29.11.2019 – 17 U 80/19**
- ggf. Schonung der Liquidität (z.B. Umsatzsteuer)
- Fresh-Start durch Insolvenzplan oder übertragende Sanierung

Wie schütze ich das Honorar eines Unternehmensberaters/Rechtsanwalt/Steuerberater vor Anfechtungen des Insolvenzverwalters?

- Insolvenzanfechtung §§ 129 ff InsO
- Die Rettung: § 142 InsO - Bargeschäft  
Folge: Anfechtung nur noch nach § 133 InsO –  
Vorsätzliche Benachteiligung

# Sicherung des Beraterhonorars

---

## Grundsätzlich:

- stets auf Kongruenz achten
- Bargeschäftsprivileg nutzen
- Vorschuss in Höhe von Maximal der für die nächsten 30 Tagen zu erwartenden Vergütung
- danach über Vorschuss abrechnen und vereinnahmen, Überzahlung auskehren und neuen Vorschuss fordern

**Aber:** § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG

Beschränkung der Insolvenzanfechtung

Kurzumfrage: Art der Fortbildung auch  
in Zukunft sinnvoll?

1 Einleitung

2 Staatliche Fördermaßnahmen

3 Aktuelle gesetzgeberische Änderungen

4 Insolvenzrechtliche Änderungen (COVInsAG)

5 Handlungsempfehlungen für Berater

**6 Fragen**



Melden Sie sich mit Nachfragen gerne direkt bei uns:  
Dr. Arno Doebert, [A.Doebert@reimer-rae.de](mailto:A.Doebert@reimer-rae.de);  
Henning Peters, [H.Peters@reimer-rae.de](mailto:H.Peters@reimer-rae.de) und  
Hendrik Gittermann, [H.Gittermann@reimer-rae.de](mailto:H.Gittermann@reimer-rae.de)

**R** REIMER  
RECHTSANWÄLTE

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**

Diese Präsentation und eine Aufzeichnung dieses Webinars  
finden Sie unter: <https://www.reimer-rae.de/corona-update/>.